

Stadtverwaltung Eberbach
-Hauptamt-

Öffentliche Bekanntmachung

Einladung

Hiermit lade ich zu einer öffentlichen Sitzung **des Gemeinderats**
am **Donnerstag, 30.03.2023, 17:30 Uhr**
im **Horst-Schlesinger-Saal, Rathaus, Leopoldsplatz 1, 69412 Eberbach**, ein.
Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet eine nicht öffentliche Sitzung statt.

Tagesordnung:

- TOP 1 Fragestunde der Einwohner und der ihnen gleichgestellten Personen und
Personenvereinigungen
- TOP 2 Bekanntgabe der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats
vom 26.01.2023, Nr. 02/2023
- TOP 3 Klimaneutralität 2035
- TOP 4 Forstbetriebspläne für das Forstwirtschaftsjahr (FWJ) 2023
- TOP 5 Badezentrum der Stadt Eberbach
hier: Anpassung der Entgeltordnung für die Benutzung der Einrichtungen des
Badezentrums
- TOP 6 Verkehrsbetriebe
hier: Einführung E-Carsharing in Eberbach
- TOP 7 Anhörung und 2. Offenlage zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans
Rhein-Neckar, Kapitel 1.4 "Wohnbauflächen" und 1.5 "Gewerbliche Bauflächen"
Hier: Beteiligung gemäß § 6 Abs. 3 i.V.m. § 10 Abs. 1 Landesplanungsgesetz
Rheinland-Pfalz

Weisungsbeschluss zur Vorlage an den Gemeinsamen Ausschuss der vVG
Eberbach-Schönbrunn
- TOP 8 Rhein-Neckar-Phosphor-Recycling GmbH & Co. KG
hier: Entsendung eines Aufsichtsratsmitglieds
- TOP 9 Verwendung der Haushaltsmittel "Zuschüsse Partnerschaften"
hier: Verwendungsvorschlag des Partnerschaftskomitees
- TOP 10 Mitteilungen und Anfragen

Der Bürgermeister


Peter Reichert

Fachamt: Stadtförsterei

Vorlage-Nr.: 2023-051

Datum: 06.03.2023

Beschlussvorlage

Forstbetriebspläne für das Forstwirtschaftsjahr (FWJ) 2023

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Verwaltungs- und Finanzausschuss	16.03.2023	nicht öffentlich
Gemeinderat	30.03.2023	öffentlich

Beschlussantrag:

Den vom Kreisforstamt, Forstbezirk Odenwald und der Stadtförsterei gemeinsam erstellten Hiebs-, Kultur- und Pflegeplänen für das FWJ 2023 wird gemäß § 51 Abs. 2 Landeswaldgesetz zugestimmt.

Klimarelevanz:

Die langfristige Verwendung von Holzprodukten ist die effektivste Methode zur Bindung von CO² aus der Atmosphäre.

Der Einsatz von Holz ersetzt Werkstoffe, die eine deutlich schlechtere CO²-Bilanz haben, wie Stahl, Alu, Kunststoffe, ... (Substitutionsprinzip).

Durch Holzernte- und Pflegemaßnahmen werden Stabilität, Gesundheit, sowie (Baum-) Artenvielfalt des Waldes gefördert und gesichert.

Die Einhaltung des durch den GR beschlossenen Forsteinrichtungswerks sichert die Nachhaltigkeit der Maßnahmen.

Die vielfältigen Waldfunktionen (u.a. Wasserschutz-, Bodenschutz-, Lärmschutzwald, Erholung ...) sichern unmittelbar die Lebensqualität in Eberbach.

Sachverhalt / Begründung:

Der Holzmarkt 2022 hat sich entgegen aller Erwartungen als stabil erwiesen und der Stadtwald konnte hier vom den nur leicht fallenden Holzpreisen bei gleichzeitig extrem steigenden Schadholzanfall „profitieren“.

Dennoch sind die Aussichten für das Jahr 2023 nicht unbedingt berauschend, denn auch der Holzmarkt kann sich der wirtschaftlichen und konjunkturellen Entwicklung nicht entziehen. Und da sieht es trotz guter Preisabschlüsse für den Jahresbeginn nicht besonders gut aus. Sowohl die Baukrise als auch die wirtschaftlichen Aussichten lassen längerfristig wenig

Spielraum für stabile oder gar höhere Holzpreise. Gestützt wird der Markt jedoch durch die anhaltende starke Nachfrage bei Energieholz und Brennholz. Das dürfte vor allem die Laubholzpreise stützen oder sogar weiter nach oben treiben. Gleichzeitig dürften das im Bausektor eingesetzte Nadelholz preislich unter der konjunkturellen Entwicklung leiden.

Information zur Entwicklung des Schadholzes im Stadtwald Eberbach und in Deutschland (Angaben in Fm)

	Stadtwald Eberbach					Deutschland
	Insekten (Fi, Lä)	Dürre	Sturm/ Schnee	Pilz/ sonstiges	Gesamt	Gesamt
2015	800	50	450		1.300	
2016	700	40	280		1.020	
2017	1.200	100	750		2.050	11 Mio
2018	6.500	200	670	100	7.470	65 Mio
2019	3.400	1.200	1.100	230	5.930	70 Mio
2020	2.900	600	1.250	950	5.700	65 Mio
2021	510	870	300	380	2060	41 Mio
2022	8880	1270	1120	360	11630	Prog. 21 Mio

Vorgesehene Mengen 2023:

Gesamtmasse	22.610 Fm
Nadelholz	12.960 Fm
Laubholz	9.650 Fm
Arbeitsfläche	283 ha
Plantungen	6.575 St.
Jungbestand- und Schlagpflegearbeiten	40,65 ha
Astungen	730 St.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Hiebs-, Kultur- und Pflegeplan



PPV 2a -Übertragungsbeleg: Nutzungsplan nach Sorten

Table with columns: FA-Nr., Forstamt, Fibr.Nr., Forstbetrieb/Waldbesitzer, BKL, Rev.Nr., FWJ, Blatt-Nr., Waldort, Revier, 68, 67, 69, Summe Stadt Eberbach, Zusammenfassung, Blatt-Nr. Includes sub-tables for 'Vorgang/Sorte' and 'Holzsorten (HBZl oder FA-olgen)'.

Fachamt: Bäderbetriebe

Vorlage-Nr.: 2023-044/1

Datum: 08.03.2023

Beschlussvorlage

Badezentrum der Stadt Eberbach

hier: Anpassung der Entgeltordnung für die Benutzung der Einrichtungen des Badezentrums

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	30.03.2023	öffentlich

Beschlussantrag:

Die in der Anlage beigefügte Entgeltordnung für die Benutzung der Einrichtungen des Badezentrums der Stadt Eberbach ab 15.04.2023 wird zugestimmt.

Klimarelevanz:

keine

Sachverhalt / Begründung:

1. Ausgangslage:

Die aktuelle Energiepreiskrise zieht eine massive Erhöhung der Energiepreise mit sich. Um den Anstieg der Betriebskosten und dem Verlust der Bäderbetrieb entgegenzuwirken schlägt die Verwaltung eine Preisanpassung vor.

Die letzte Anpassung der Eintrittspreise für das Badezentrum wurde zuletzt durch die Anpassung der Saunapreise zum 01.01.2019 vollzogen, die Freibadpreise wurden im Jahr 2015 angepasst.

Die Preise für Schüler sind seit dem Jahr 2003 und die Preise der Vereine stammen noch aus der Zeit vor Einführung des Euro.

Die in der Entgeltordnung unter „B. Hallenbad Abs. 3“ aufgeführten Saisonkarten für das Hallenbad und unter „C-Frei- und Hallenbad Abs. 1“ aufgeführten Jahreskarten wurden nach der Veröffentlichung der Studie von Altenburg bereits aus dem Programm genommen.

1. Eintrittspreise:

Hier ein Preisvergleich alt / neu:

A. <u>FREIBAD</u>		EUR alt	EUR neu
1. <u>Einzelkarten</u>			
1.1	Erwachsene	4,00	5,00
1.2	Kinder, Jugendliche, Schüler, Studenten	2,00	2,20
2. <u>Abendkarten (ab 17:00 Uhr)</u>			
2.1	Erwachsene	2,50	3,00
2.2	Kinder, Jugendliche, Schüler, Studenten	1,00	1,10
3. <u>Zehnerkarten</u>			
3.1	Erwachsene	36,00	entfällt
3.2	Kinder, Jugendliche, Schüler, Studenten	15,00	entfällt
4. <u>Saisonkarten</u>			
4.1	Erwachsene	65,00	80,00
4.2	Kinder, Jugendliche, Schüler, Studenten	30,00	33,00
4.3	Kinder, Jugendliche, Studenten mit Schwerbehinderung	20,00	22,00
4.4	Familienkarte mit 1 Elternteil und Angehörigen nach Ziffer 2 b und c	75,00	90,00
4.5	Familienkarte mit 2 Elternteilen und Angehörigen nach Ziffer 2 b und c	125,00	160,00
B. <u>HALLENBAD</u>		EUR alt	EUR neu
1. <u>Einzelkarten</u>			
1.1.	Erwachsene	3,50	4,20
1.2.	Kinder, Jugendliche, Schüler, Studenten	2,00	2,20
2. <u>Frühschwimmer</u>			
2.1.	Erwachsene	2,00	entfällt
2.2.	Kinder, Jugendliche, Schüler, Studenten	1,00	entfällt
3. <u>Zehnerkarten</u>			
3.1	Erwachsene	30,00	36,00
3.2	Kinder, Jugendliche, Schüler, Studenten	15,00	17,00
C. <u>FREI- UND HALLENBAD</u>		EUR alt	EUR neu
1. <u>Kostensätze und Verwaltungsgebühren</u>			
1.1.	Für verlorene Schlüssel	10,00	15,00
1.2.	Für Ersatz, bei Verlust der Saisonkarte	10,00	15,00
1.3.	Reinigungsentgelt	15,00	20,00
1.4.	missbräuchliche Nutzung von Eintrittskarten, bis zu	60,00	60,00

D. SAUNA

	EUR alt	EUR neu
1. Einzelkarten	12,00	15,00
2. Zehnerkarten	110,00	140,00

2. Neue Entgelte für Sondernutzung (Vereine und Schulschwimmen):**A. Schulen**

	EUR alt	EUR neu
1. Schulen (Eberbach, Preis netto)	1,40	1,60
2. Schulen (nicht Eberbach, Preis brutto)	1,50	1,70

B. Vereine

	EUR alt	EUR neu
		Bahn/Stunde
1. Vereine (Eberbach)	5,11	7,00
2. Vereine (Sonderfall DLRG Eberbach)	4,09	5,50

C. Kursangebote

	EUR alt	EUR neu
		Hallenbad/Stunde
1. Kurse	70,00	85,00

Finanzielle Auswirkung:

Durch diese Preisanpassung können Mehreinnahmen von ca. 42.000 € erzielt werden.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Anlage1: Entgeltordnung (Entwurf)

Entgeltordnung Badezentrum Stadt Eberbach

1. Für die Benutzung der Einrichtung des Badezentrums der Stadt Eberbach werden Entgelte nach Maßgabe der nachfolgenden Regelung Nr. 10 erhoben. In den Preisen ist die jeweilige Umsatzsteuer enthalten.
2. Für die Benutzung gilt:
 - a) Erwachsener i.S. der Festsetzung sind Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr (volles Entgelt).
 - b) Jugendliche und Kinder i.S. der Festsetzung sind Personen vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
 - c) Schüler, Studenten, Auszubildende und Bundesfreiwilligendienstleistende zahlen auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres bei Vorlage gültiger Nachweise ermäßigtes Entgelt.
3. Gegen Vorlage gültiger Nachweise erhalten
 - a) Erwachsene mit Schwerbehinderung (Grad der Behinderung mind. 50 %), die Vergünstigung gemäss nachstehender Vergütungsregelung Nr. 10 A 3.2, B 2.2.
 - b) Kinder, Jugendliche, Schüler und Studenten mit Schwerbehinderung (Grad der Behinderung mind. 50 %), die Vergünstigung gemäss nachstehender Vergütungsregelung Nr. 10 A 3.3.
 - c) Bei Schwerbehinderten, bei denen die Notwendigkeit ständiger Begleitung nachgewiesen ist (Schwerbehindertenausweis Merkmal B), hat die Begleitperson kein Eintrittsgeld zu entrichten.
4. Maßgebend für die Entscheidung, ob volles oder ermäßigtes Entgelt nach Ziffer 2 a, b und c zu entrichten ist, sind die Verhältnisse – zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses.
5. Andere als in diesem Tarif bestimmte Vergünstigungen werden nicht gewährt.
6. Sämtliche Eintrittskarten für das Hallenbad bzw. Freibad sind am Eingang der Bäder oder online (aktuell: Ticketsystem pretix) erhältlich.

Saisonkarten sind mit dem Namen des Inhabers zu versehen. Ohne Namen sind sie ungültig. Sofern ein Lichtbild auf den Karten vorgesehen ist, ist das Anbringen desselben zwingend; ohne geeignetem Lichtbild sind die Saisonkarten ungültig.
7. Campingplatz-Karteninhaber sind mit ihren Eintrittskarten im Freibad zum zweimaligen Eintritt am Lösungstag berechtigt.
8. Die Übertragbarkeit von Saisonkarten für das Frei- bzw. Hallenbad ist ausgeschlossen. Missbräuchliches Verhalten wird geahndet, auf die Badeordnung wird verwiesen.

9. Alle festgesetzten Entgelte sind online bzw. am Schalter in den Bädern zu entrichten
10. Folgendes Entgelt wird bei schuldhaftem Verlust der überlassenen Barcodekarte und/oder des überlassenen Schlüssels jeweils erhoben (wobei dem Nutzer gem.§ 6 Ziff. (6) der Badeordnung die Möglichkeit eingeräumt, den Nachweis zu führen, dass kein oder ein geringer Schaden (mehr als 10% geringer) entstanden ist und/oder das auf der Karte befindliche Kreditlimit nicht oder in geringerem Umfang in Anspruch genommen wurde:
15,00EUR

11. Die nachstehenden Entgelte werden ab **dem 15.04.2023** erhoben:

A. FREIBAD EUR

1. <u>Einzelkarten</u>		
1.1	Erwachsene	5,00
1.2	Kinder, Jugendliche, Schüler, Studenten	2,20
2. <u>Abendkarten (ab 17:00 Uhr)</u>		
2.1	Erwachsene	3,00
2.2	Kinder, Jugendliche, Schüler, Studenten	1,10
3. <u>Saisonkarten</u>		
3.1	Erwachsene	80,00
3.2	Kinder, Jugendliche, Schüler, Studenten	33,00
3.3	Kinder, Jugendliche, Studenten mit Schwerbehinderung	22,00
3.4	Familienkarte mit 1 Elternteil und Angehörigen nach Ziffer 2 b und c	90,00
3.5	Familienkarte mit 2 Elternteilen und Angehörigen nach Ziffer 2 b und c	160,00

B. HALLENBAD

1. <u>Einzelkarten</u>		
1.1.	Erwachsene	4,20
1.2.	Kinder, Jugendliche, Schüler, Studenten	2,20
2. <u>Zehnerkarten</u>		
2.1	Erwachsene	36,00
2.2	Kinder, Jugendliche, Schüler, Studenten	17,00

C. FREI- UND HALLENBAD

1. <u>Kostensätze und Verwaltungsgebühren</u>		
2.1	Für verlorene Schlüssel	15,00
2.2	Für Ersatz bei Verlust der Saisonkarte	15,00
2.3	Reinigungsentgelt	20,00
2.4	Für Ahndung von missbräuchlicher Nutzung von Eintrittskarten, bis zu	60,00

D. SAUNA

1. Einzelkarten	15,00
2. Zehnerkarten	140,00

Entgelte für Sondernutzung (Vereine und Schulen)

A. Schulen

1. Schulen (Eberbach, Preis netto)	1,60
2. Schulen (nicht Eberbach, Preis brutto)	1,70

B. Vereine

	Bahn/Stunde
1. Vereine (Eberbach)	7,00
2. Vereine (Sonderfall DLRG Eberbach)	5,50

C. Kursangebote

	Hallenbad/Stunde
1. Kurse	85,00

Eberbach, den 15.04.2023

gez. der Bürgermeister

Fachamt: Städtische Dienste
Eberbach

Vorlage-Nr.: 2023-065

Datum: 16.03.2023

Beschlussvorlage

Verkehrsbetriebe
hier: Einführung E-Carsharing in Eberbach

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	30.03.2023	öffentlich

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die Einführung eines E-Carsharing-Angebotes für Eberbach und den Abschluss eines Kooperationsvertrages mit Stadtmobil Rhein-Neckar.

Klimarelevanz:

Durch die Einführung eines E-Carsharing Angebots in Eberbach wird ein weiterer Schritt Richtung Klimaneutralität in Eberbach gemacht.

Carsharing ist nachhaltig und die klimafreundlichere Alternative gegenüber dem eigenen Auto.

Laut Umweltbundesamt (UBA) kann es bei CO₂-Neutralität im Verkehrssektor in Städten nur noch 150 Autos pro 1000 Einwohner geben. Carsharing Teilnehmer bleiben mit 100 Fahrzeugen/1.000 Einwohner darunter.

Sachverhalt / Begründung:

1. Ausgangslage:

Das bestehende Mobilitätsangebot mit öffentlichem Nahverkehr soll nachhaltig und flexibel ergänzt werden.

Carsharing-Angebote gewinnen in der Verkehrs- und Klimawende immer mehr an Bedeutung. Diese Form der Mobilität, bei der sich mehrere Personen ein Fahrzeug teilen, ermöglicht den Menschen flexible Mobilität ohne selbst ein Fahrzeug zu besitzen.

2. Kooperation / Dienstleistung

Auf der Suche nach dem passenden Angebot wurden verschiedene Carsharing-Anbieter verglichen. Hierbei haben sich 2 Anbieter als geeignet herausgestellt.

Die im November letzten Jahres gestartete Onlineumfrage der Abteilung Klimaschutz über Carsharing hat ergeben, dass bei den Beteiligten der Umfrage ein Angebot gewünscht wird. Es kam ebenso heraus, dass schon 13 Carsharing-Nutzer (Stadtmobil) in Eberbach wohnen.

3. Einzelheiten

- Standort: 1 Parkplatz Bahnhofplatz, 1 Parkplatz Tiefgarage Leopoldsplatz
- Fahrzeuge: 2 E-Autos (Kleinwagen)
- Tanken: mit Ökostrom der Stadtwerke Eberbach GmbH
- Buchung: Online über einen Link von der Stadtwerke- und Stadthomepage, sowie direkt auf die Buchungsseite des Anbieters
- Paket: All Inclusive (Versicherung, Wartung, TÜV, Reinigung....)

4. Kosten

- | | | |
|------------------------------------|-----|-------------------------------|
| • Herstellung Stromanschlüsse | ca. | 9.500,-- € |
| • Bezug und Bau der Ladepunkte | ca. | 16.000,-- € |
| • Beschilderung | ca. | 1.600,-- € |
| | | <u>ca. 27.100,-- €</u> |
| <u>jährlich</u> | | |
| • <u>Wartungsvertrag Ladesäule</u> | | 500,-- € |

Die Investitionskosten sind im Wirtschaftsplan 2023 der SDE unter

Pos. 0717.1100 **27.100 €** eingestellt.

5. Umsetzung

Die Städtische Dienste Eberbach investiert und betreibt die Ladeinfrastruktur. Die kaufmännische Abwicklung erfolgt im Verkehrsbetrieb der Städtische Dienste Eberbach, es wird kein zusätzliches Personal hierfür benötigt.

Die Organisation der Endkundenbetreuung sowie die Führerscheinkontrolle erfolgt durch die Abteilung Klimaschutz der Stadt Eberbach.

6. Rechtliche Rahmenbedingungen

Anfang 2021 hat die Bundesregierung mit dem neu eingeführten §7c EnWG das Ladesäulen-Unbundling beschlossen. Es gilt die Regel, dass Netzbetreiber (Stadtwerke Eberbach GmbH) kein Eigentümer von Ladepunkten sein dürfen. Diese Marktrolle übernimmt deshalb die Städtische Dienste Eberbach gemeinsam mit der Stadt Eberbach.

7. Anbietervergleich

Aufgrund einer vorab durchgeführten Markterkundung wurde ein Anbietervergleich durchgeführt.

Die Verwaltung schlägt vor, den Kooperationsvertrag mit Stadtmobil Rhein-Neckar abzuschließen, da es der einzige Anbieter ist mit dem man die Verbundmöglichkeit im Rhein-Neckar-Kreis hat.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage

Fachamt: Planung

Vorlage-Nr.: 2023-057

Datum: 14.03.2023

Beschlussvorlage

Anhörung und 2. Offenlage zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Kapitel 1.4 "Wohnbauflächen" und 1.5 "Gewerbliche Bauflächen"

Hier: Beteiligung gemäß § 6 Abs. 3 i.V.m. § 10 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz

Weisungsbeschluss zur Vorlage an den Gemeinsamen Ausschuss der vVG Eberbach-Schönbrunn

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	30.03.2023	öffentlich

Beschlussantrag:

Zur Beschlussfassung durch den gemeinsamen Ausschuss der vVG Eberbach-Schönbrunn wird die Fassung des nachstehenden Weisungsbeschlusses empfohlen:

Der Entwurf der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplanes Rhein-Neckar auf der Grundlage des 2. Offenlagebeschlusses der Verbandsversammlung vom 09.12.2022 wird zur Kenntnis genommen.

Weitere Anregungen und Einwände werden nicht vorgetragen.

Klimarelevanz:

Der Regionalplan konkretisiert die Vorgaben des Landesentwicklungsplans für die jeweilige Region. Er legt die anzustrebende räumliche Entwicklung und Ordnung der Region als Ziele und Grundsätze der Raumordnung textlich und zeichnerisch fest. Der Regionalplan stellt somit das raumordnerische Kursbuch für die weitere Entwicklung einer Region dar. Der Regionalplan ist in der Regel auf einen Zeitraum von rund 15 Jahren ausgelegt. Hinsichtlich der vorliegenden Planungsebene kann daher noch keine Beurteilung bezüglich einer klimatischen Relevanz vorgenommen werden. Diese kann und wird frühestens auf niedrigerer Planungsebene geprüft.

Sachverhalt / Begründung:

1. Ausgangslage

Aufgrund des Staatsvertrages zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen besteht für die Stadt Eberbach sowie die Gemeinde Schönbrunn die Besonderheit, dass der Verband Region Rhein-Neckar einen Einheitlichen Regionalplan (ERP) aufstellt.

Die Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar hat in ihrer Sitzung am 09.12.2022 die Durchführung des 2. Beteiligungsverfahrens und der 2. Offenlage zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Kapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ und Kapitel 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“ beschlossen.

Die vVG Eberbach-Schönbrunn hat im Rahmen der 1. Offenlegung im Jahr 2021, sh. Beschlussvorlage Nr. 2021-115, den Beschluss gefasst, neben einer Abrundung bereits teilweise ohnehin bebauter Flächen in Schönbrunn-Moosbrunn, zwei Wohnenerweiterungsflächen in Eberbach-Neckarwimmersbach sowie eine mögliche gewerbliche Erweiterungsfläche im Eberbacher Ittertal zur Aufnahme in den Regionalplan vorzuschlagen.

Die festgestellte Erweiterung der Wohnbaufläche (RNK-08) mit einer Größe von ca. 3 ha in Eberbach-Neckarwimmersbach wurde zum damaligen Zeitpunkt im Rahmen der Planung berücksichtigt, sh. Anlage 1.

Die benannte Erweiterung der Wohnbaufläche (RNK-27) mit einer Größe von ca. 3,5 ha in Eberbach-Neckarwimmersbach wurde damals ebenfalls in der Planung berücksichtigt, da der Stadt Eberbach auf regionalplanerischer Ebene ein entsprechendes Potenzial zur Erweiterung von Siedlungsflächen zugestanden wird, sh. Anlage 1.

2. Anhörung zur Offenlage

Mit E-Mail des Verbandes vom 01.03.2023 wurde die Stadt Eberbach gemäß den gesetzlichen Bestimmungen am Verfahren beteiligt.

Nach den Vorgaben des Verbandes sollen Anregungen bis spätestens 09.05.2023 vorgelegt werden.

3. Stellungnahme der Verwaltung

Mit Blick auf eine zukunftsfähige Weiterentwicklung der Region und mit dem Ziel, Perspektiven für die Wohn- und Gewerbeflächenentwicklung in den nächsten 15 Jahren und darüber hinaus aufzuzeigen, soll der gültige Regionalplan überarbeitet werden. Durch Aufnahme einer Fläche in den ERP wird ein entsprechendes Flächenpotenzial zur Siedlungsentwicklung festgelegt. Bei der Stadt Eberbach als Mittelzentrum handelt es sich um eine Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit, während die Gemeinde Schönbrunn auf die Entwicklung von Siedlungsflächen zur Deckung des Eigenbedarfs beschränkt ist.

Die Plankapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“ mit ihren Zielen und Grundsätzen der Raumordnung werden aktualisiert. Korrespondierend hierzu wird die Raumnutzungskarte des ERP bezogen auf Ausweisungen von Wohn- und Gewerbeflächenutzungen geändert. Zum einen sollen im Sinne von Entwicklungsspielräumen bestehende regionalplanerische Restriktionen dort zurückgenommen werden, wo sich eine notwendige weitere Siedlungsentwicklung für Wohnen und Gewerbe städtebaulich anbietet und unter ökologischen Gesichtspunkten vertretbar ist. Zum anderen werden zusätzliche gebietsscharfe

Vorranggebietsausweisungen gewerblicher Nutzungen im Plan dargestellt.
Die geplante Änderung des gültigen ERP bezieht sich auf das gesamte Verbandsgebiet.
Ein umfassender Umweltbericht ist Teil dieser 1. Änderung.

Die zwei vorgeschlagenen Erweiterungen der Wohnbauflächen in Eberbach-Neckarwimmersbach mit je ca. 3 ha und 3,5 ha knüpfen unmittelbar an die bestehende Siedlungsstruktur an und wurden im Rahmen des 1. Offenlage-Entwurfs berücksichtigt. Jedoch wurde im Rahmen der regionalplanerischen Gesamtabwägung der eingegangenen Stellungnahmen festgestellt, dass die vorgesehenen Gebietsänderungen, insbesondere aufgrund des naturschutzfachlichen Konfliktpotentials bzw. aus Gründen des Artenschutzes, nicht weiterverfolgt werden können, sh. Anlage 2.

Vor diesem Hintergrund werden die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar festgelegten Freiraumausweisungen Grünzäsur, Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz sowie Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege beibehalten.

Die von der Gemeinde Schönbrunn vorgeschlagene Erweiterung im Ortsteil Moosbrunn mit einer Größe von ca. 0,36 ha wird von dem 2. Offenlage-Entwurf ebenfalls nicht berücksichtigt, da für den genannten Bereich kein rechtskräftiger Bauleitplan vorliegt, welcher eine Nutzung als Siedlungsfläche ausweist.

Die für die vVG Eberbach-Schönbrunn festgestellte mögliche gewerbliche Baufläche mit einer Größe von ca. 2,7 ha befindet sich im Ittertal, kurz vor Eberbach-Gaimühle. Die vorgeschlagene Fläche wird im Rahmen der vorliegenden Planung ebenfalls nicht berücksichtigt, da die vVG Eberbach-Schönbrunn noch ein vorhandenes gewerbliches Flächenpotenzial von knapp 6 ha aufweist (Interkommunales Gewerbegebiet). Darüber hinaus liegt die Fläche innerhalb eines FFH-Gebietes.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den 2. Offenlage-Entwurf des ERP zur Kenntnis zu nehmen. Weitere Anregungen und Einwände werden nicht vorgetragen.





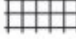
Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

- Anlage 1: Auszug Entwurf Raumnutzungskarte 1. Offenlage
- Anlage 2: Auszug Entwurf Raumnutzungskarte 2. Offenlage
- Anlage 3: Auszug Synopse Behandlungsvorschläge zu den eingegangenen
Stellungnahmen der 1. Offenlage
- Anlage 4: Übersicht der zur Aufnahme beantragten Flächenpotenziale




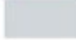

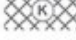
Raumnutzungskarte - Blatt Ost

Regionale Siedlungsstruktur


	Siedlungsbereich Wohnen, Gemeinde oder Gemeindeteil (Z)	(PS 1.4.2.2)
	Siedlungsbereich Gewerbe, Gemeinde oder Gemeindeteil (Z)	(PS 1.5.2.2)
	Vorranggebiet für Industrie, Gewerbe, Dienstleistung, Logistik (Z)	(PS 1.5.2.3)
	Zentralörtlicher Standortbereich für Einzelhandelsgroßprojekte (Z)	(PS 1.7.3.1)
	Ergänzungsstandort für Einzelhandelsgroßprojekte (Z)	(PS 1.7.3.2)

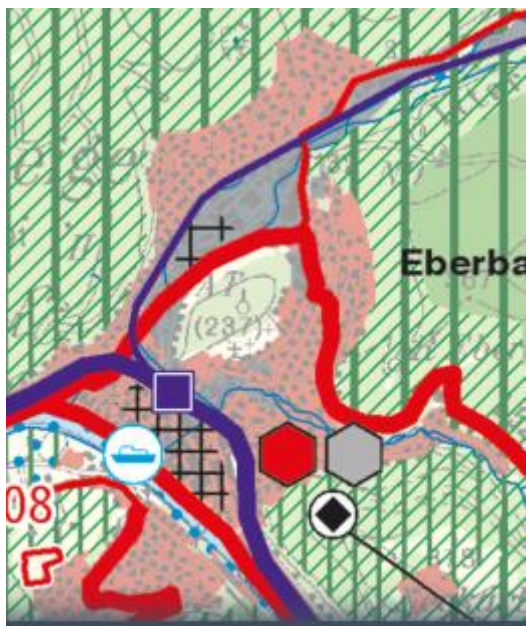
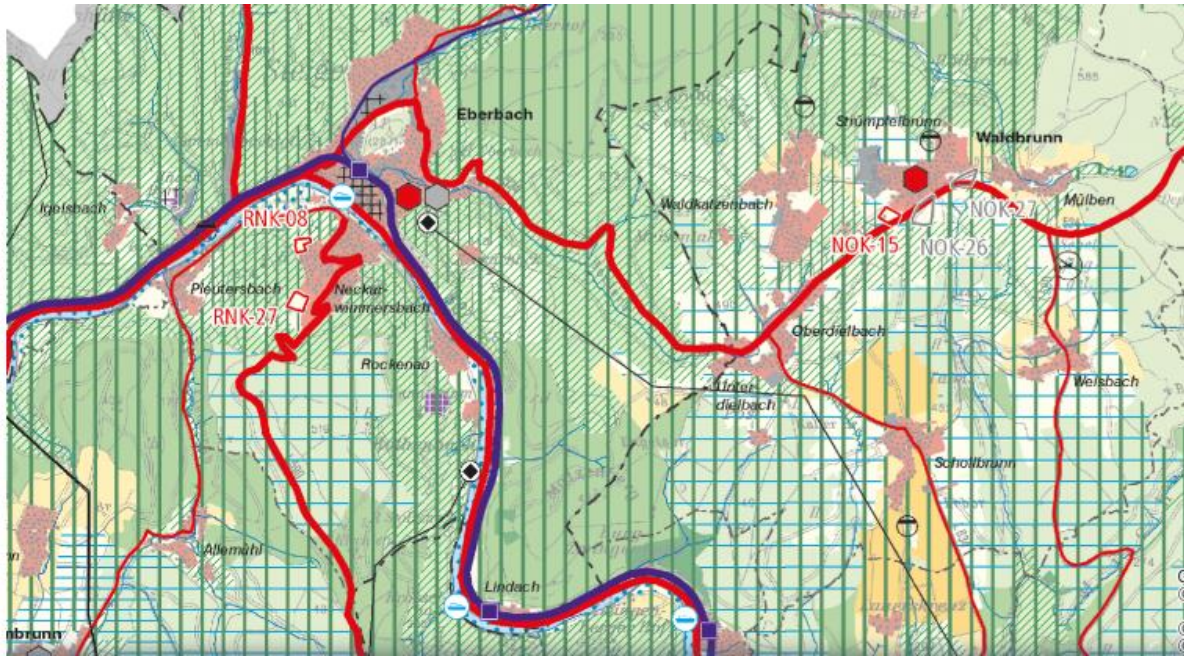
nachrichtlich

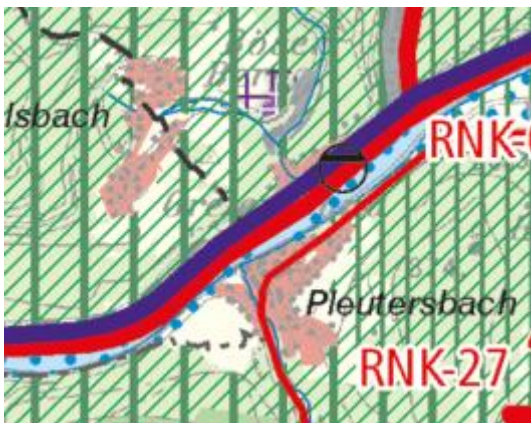
Bestand Planung

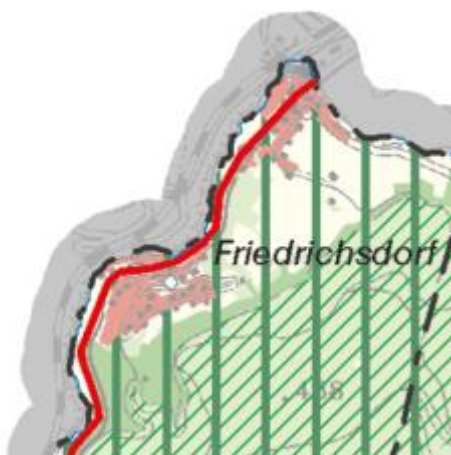
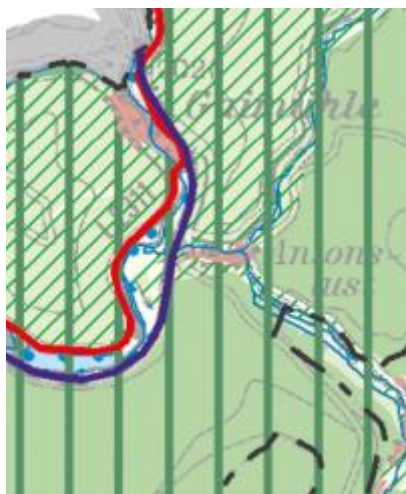
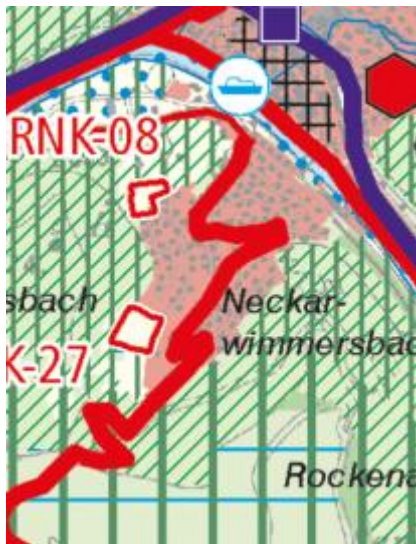
		Siedlungsfläche Wohnen (N)
		Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe (N)
		Sonderfläche Bund (N)
		Entwicklungsfläche militärische Konversion (N)

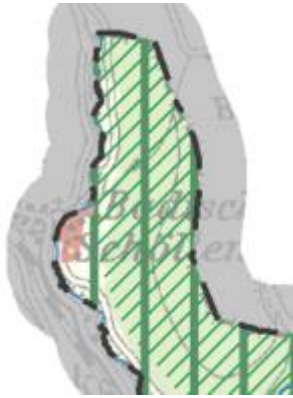
Regionale Freiraumstruktur

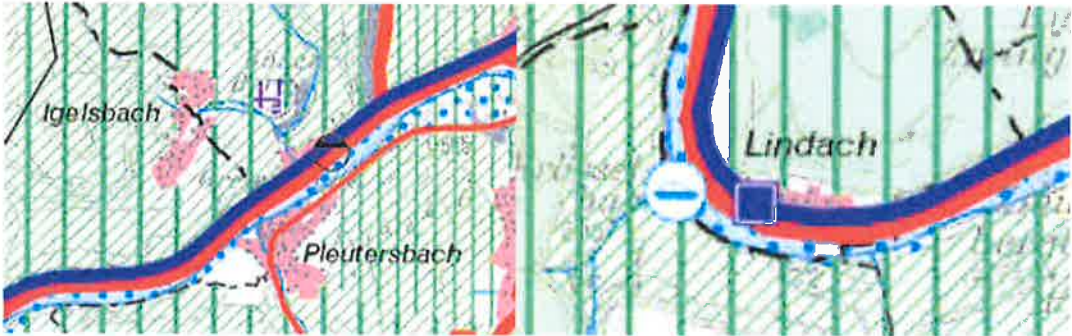
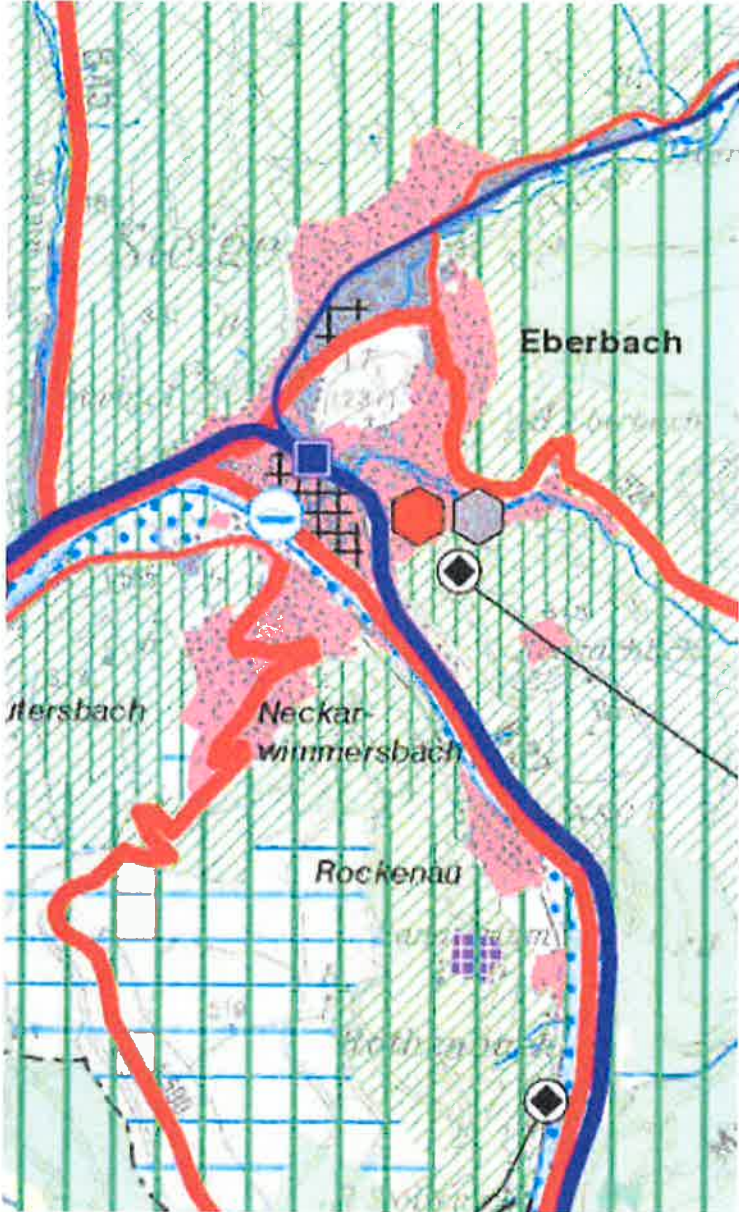
	Regionaler Grünzug (Z)	(PS 2.1.1)
	Grünzäsur (Z)	(PS 2.1.2)
	Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Z)	(PS 2.2.1.2)
	Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (G)	(PS 2.2.1.3)
	Vorranggebiet für den Grundwasserschutz (Z)	(PS 2.2.3.2)
	Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz (G)	(PS 2.2.3.3)
	Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (Z)	(PS 2.2.5.2)
	Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (G)	(PS 2.2.5.3)
	Vorranggebiet für die Landwirtschaft (Z)	(PS 2.3.1.2)
	Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (G)	(PS 2.3.1.3)
	Vorranggebiet für Wald und Forstwirtschaft (Z)	(PS 2.3.2.2)
	Vorbehaltsgebiet für Wald und Forstwirtschaft (G)	(PS 2.3.2.3)
	Vorranggebiet für den Rohstoffabbau (Z)	(PS 2.4.2.1)
	Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffsicherung (G)	(PS 2.4.2.2)

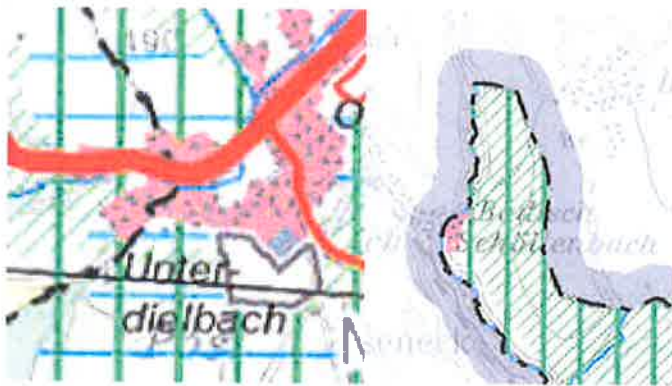












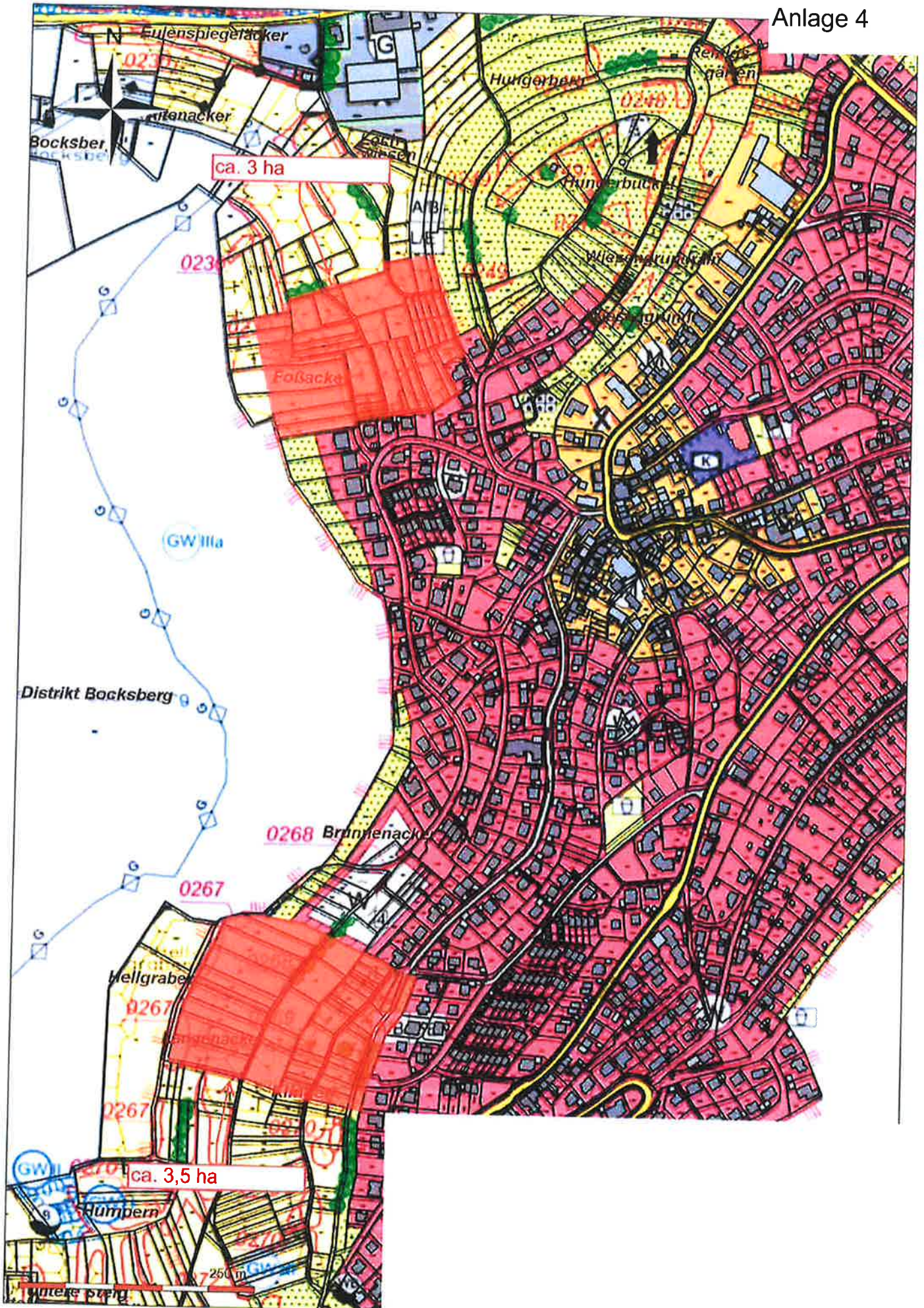
Stellungnehmer

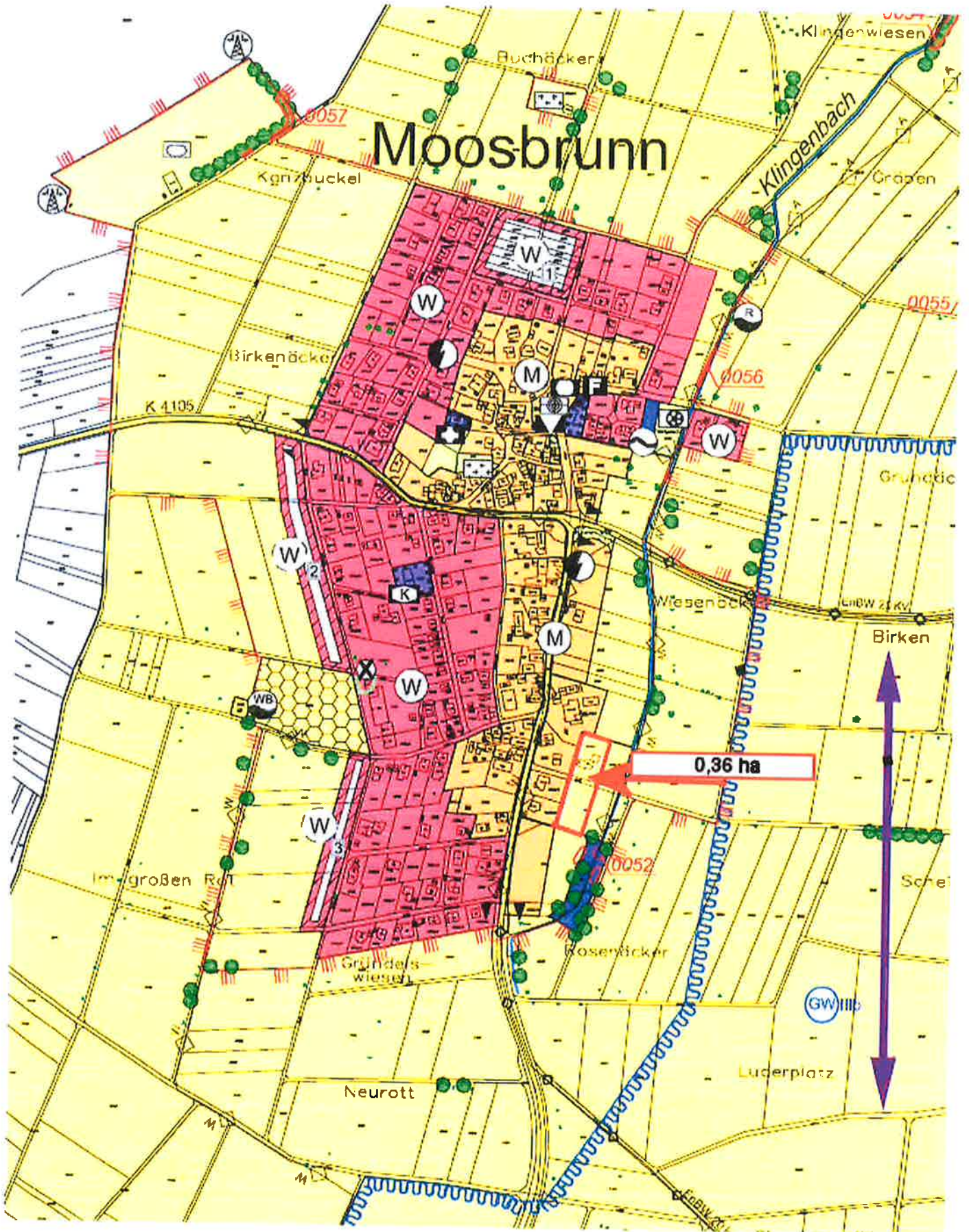
Stellungnahme-ID: 489

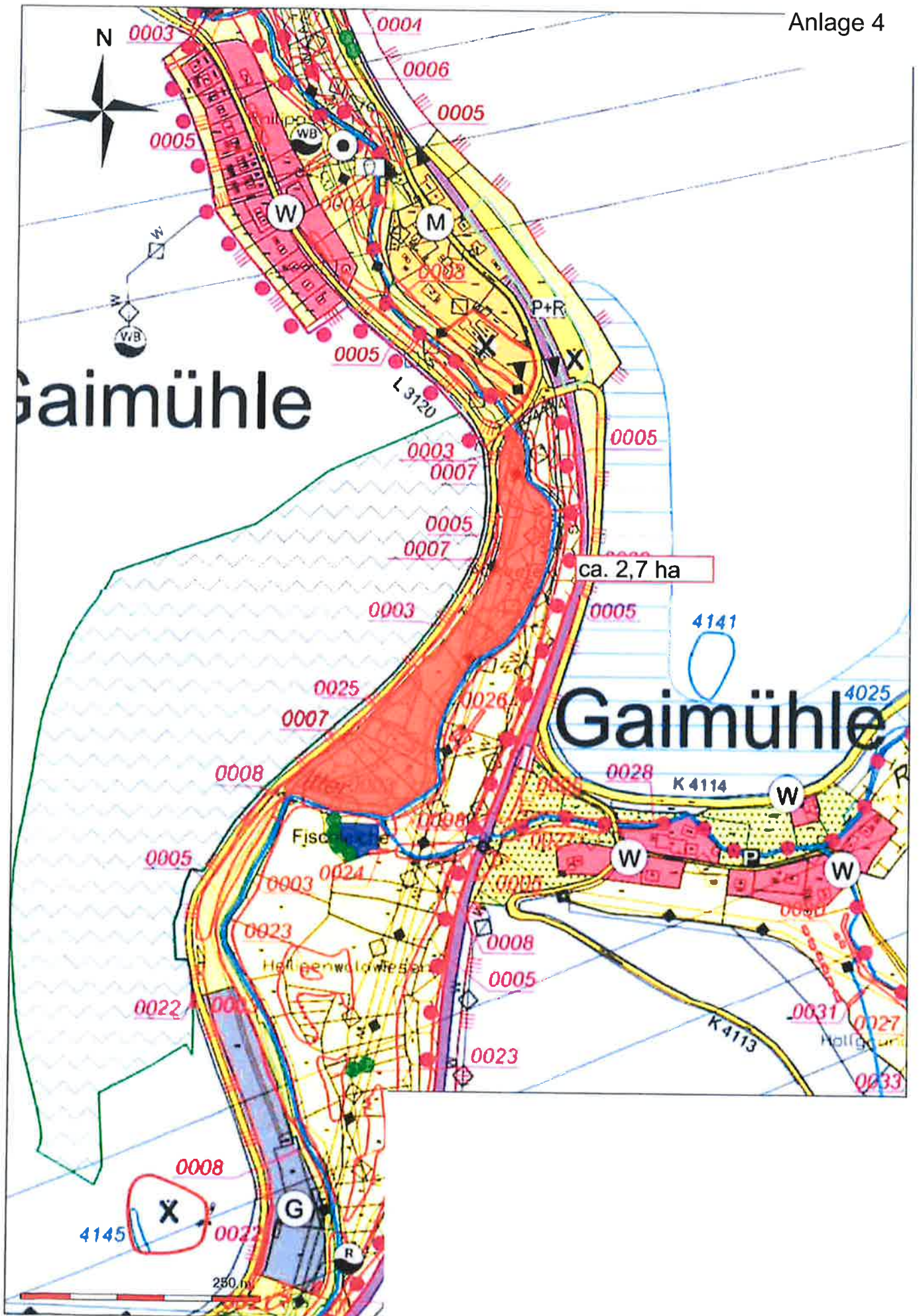
vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Eberbach-Schönbrunn

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1950	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-08	<p>Der gemeinsame Ausschuss der vVG Eberbach-Schönbrunn hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 26.07.2021 nachfolgenden Beschluss gefasst:</p> <p>-Der Entwurf der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplanes Rhein-Neckar auf der Grundlage des Offenlagebeschlusses der Verbandsversammlung vom 09.12.2020 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>-Die Verwaltung wird beauftragt, dem Verband Region Rhein-Neckar folgende Stellungnahme vorzulegen:</p> <p>Die mit E-Mail vom 18.01.2019 festgestellte Erweiterung der Wohnbaufläche mit einer Größe von ca. 3 ha in Eberbach-Neckarwimmersbach wurde bereits in der Planung berücksichtigt, gemäß beigefügter Anlage 1.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die vorgesehene Gebietsänderung RNK-08 wird als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung, insbesondere aufgrund des naturschutzfachlichen Konfliktpotenzials nicht weiterverfolgt. Die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans festgelegten Freiraumausweisungen Grünzäsur sowie Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege bleiben bestehen. Dadurch wird der in der Stellungnahme der Naturschutzbehörde dargelegten besonderen Bedeutung für das Schutzgut Landschaft und das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Rechnung getragen. Die Lage der vorgesehenen Gebietsänderung im Norden von Neckarwimmersbach in einem Offenlandbereich, der in der Biotopverbundplanung des Landes Baden-Württemberg nahezu vollständig als Kernfläche sowie Kernraum (mittlere Standorte) ausgewiesen ist und darüber hinaus zahlreiche Streuobstbestände führt in Verbindung mit dem Verbreitungsgebiet der Äskulapnatter, dass eine Rücknahme der regionalplanerischen Freiraumfestlegungen zugunsten einer potenziellen Siedlungsentwicklung nicht mehr vertretbar ist.</p>
1951	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-27	<p>Die mit gleicher E-Mail benannte Erweiterung der Wohnbaufläche mit einer Größe von ca. 3,5 ha in Eberbach-Neckarwimmersbach wurde ebenfalls in der Planung berücksichtigt (gemäß beigefügter Anlage 1).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die vorgesehene Gebietsänderung RNK-27 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung, insbesondere auch aus Gründen des Artenschutzes nicht weiterverfolgt. Aufgrund der in Bezug auf die Äskulapnatter (kartierte Vorkommen innerhalb des Gebiets und im umliegenden Bereich) sowie weitere Nattern (kartierte Vorkommen im umliegenden Bereich) hinzugewonnenen artenschutzfachlichen Erkenntnisse aus Datengrundlagen der LUBW sowie der Betroffenheit einer Kernfläche, eines Kernraums sowie eines Suchraums des landesweiten Biotopverbunds ist das Gebiet mit vsl. hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden und eignet sich daher nicht für eine wohnbauliche Entwicklung. Vor diesem Hintergrund werden die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar festgelegten Freiraumausweisungen Grünzäsur, Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz sowie Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege beibehalten.</p>

Stellungnehmer			Stellungnahme-ID: 489
vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Eberbach-Schönbrunn			
BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1952	Raumnutzungskarte	Im Ortsteil Moosbrunn der Gemeinde Schönbrunn, soll eine 0,36 ha große Fläche am östlichen Ortsrand (teilweise bereits bebaut) mit Satzung nach § 34 Abs. 4 Ziff. 3 dem Innenbereich zugeordnet werden, gemäß Anlage 2 der Stellungnahme. Diese ist in den Einheitlichen Regionalplan aufzunehmen.	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die Darstellung der Siedlungsflächen wird im Rahmen der Änderung der Raumnutzungskarte nach einem Abgleich mit aktuellen Bauleitplänen beibehalten bzw. ergänzt. Grundlage für die nachrichtliche Übernahme im Sinne des Gegenstromprinzips sind die jeweils gültigen Flächennutzungs- und Bebauungspläne. Die sich noch im Verfahren befindlichen Bauleitpläne können vor deren Rechtskraft nicht als Grundlage für nachrichtliche Übernahmen in der Raumnutzungskarte herangezogen werden. Für den genannten Bereich liegt kein rechtskräftiger Bauleitplan vor, der hier eine Nutzung als Siedlungsfläche ausweist.</p>
1953	Plansätze und Begründung 1.4.2.2 Eigenentwicklung Wohnen (Z)	Aus Sicht der Gemeinde Schönbrunn wird bedauert, dass die Wohnbauflächenentwicklung auf den örtlichen Eigenbedarf (Eigenentwicklung) beschränkt wird.	Wird zur Kenntnis genommen
1954	Raumnutzungskarte	Für die vVG Eberbach-Schönbrunn wurde eine mögliche gewerbliche Erweiterungsfläche festgestellt, gemäß Anlage 3 der Stellungnahme. Es handelt sich hierbei um eine ca. 2,7 ha große Fläche im Ittertal kurz vor dem Bezirk Gaimühle. Diese ist in den Einheitlichen Regionalplan aufzunehmen.	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die Stadt Eberbach weist im gültigen Flächennutzungsplan ein noch vorhandenes gewerbliches Flächenpotenzial von knapp 6 ha auf. Darüber hinaus liegt die genannte Fläche innerhalb des FFH-Gebietes 6520-341 Odenwald-Eberbach, in Kernflächen und Kernräumen des landesweiten Biotopverbunds, im Wildtierkorridor von internationaler Bedeutung sowie innerhalb eines HQ100 (Überschwemmungsgebiet) nach der Hochwassergefahrenkarte des Landes Baden-Württemberg. Im Ergebnis der Gesamtabwägung wird der Anregung daher nicht gefolgt und eine Rücknahme freiraumsichernder Restriktionen in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar nicht durchgeführt.</p>







Fachamt: Hauptamt

Vorlage-Nr.: 2023-043

Datum: 15.02.2023

Beschlussvorlage

Rhein-Neckar-Phosphor-Recycling GmbH & Co. KG
hier: Entsendung eines Aufsichtsratsmitglieds

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Verwaltungs- und Finanzausschuss	16.03.2023	nicht öffentlich
Gemeinderat	30.03.2023	öffentlich

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat entsendet gemäß § 104 Abs. 2 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) Herrn Bürgermeister Peter Reichert in den Aufsichtsrat der Rhein-Neckar-Phosphor-Recycling GmbH & Co. KG.

Klimarelevanz:

Keine Auswirkungen

Sachverhalt / Begründung:

Gemäß Beschluss im Gemeinderat am 24.10.2019 (Vorlage Nr. 2019-241) ist die Stadt Eberbach der Kommanditgesellschaft Rhein-Neckar-Phosphor-Recycling GmbH & Co. KG beigetreten. Der Gesellschaftsvertrag wurde durch Herrn Bürgermeister Peter Reichert am 03.02.2020 unterschrieben. Gemäß Anlage zum Gesellschaftsvertrag ist der Stadt Eberbach als Kommanditistin ein Sitz im Aufsichtsrat der Gesellschaft zugeordnet.

Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt durch die Entsendung des jeweiligen bestellungsbefugten Kommanditisten. Gemäß § 104 Abs. 2 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) erfolgt die Entsendung in unserem Fall durch den Gemeinderat. Am 28.05.2020 wurde Bürgermeister Peter Reichert per Beschluss (Vorlage Nr. 2020-124) als Aufsichtsrat entsendet.

Die Amtszeit der Aufsichtsräte beträgt 3 Jahre. Diese endet im Jahr 2023, sodass in der Gesellschafterversammlung der Rhein-Neckar-Phosphor-Recycling GmbH & Co. KG am 10.07.2023 Herr Bürgermeister Peter Reichert erneut als Aufsichtsrat bestellt werden soll.

Peter Reichert
Bürgermeister

Fachamt: Hauptamt

Vorlage-Nr.: 2023-029

Datum: 30.01.2023

Beschlussvorlage

Verwendung der Haushaltsmittel "Zuschüsse Partnerschaften"
hier: Verwendungsvorschlag des Partnerschaftskomitees

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Verwaltungs- und Finanzausschuss	16.03.2023	nicht öffentlich
Gemeinderat	30.03.2023	öffentlich

Beschlussantrag:

Folgende Vorhaben werden entsprechend der Empfehlung des Partnerschaftskomitees finanziell unterstützt:

- 1. Freunde Thonons e. V.**
Durchführung des deutsch-französischen Tages im
Januar 2024 in Thonon
Zuschuss zu den Fahrtkosten nach Thonon **Euro ca. 800**
- 2. Freunde Thonons e.V**
Regelmäßige Teilnahme an der Foire de Crête
Zuschuss zu den Buskosten in Höhe von **Euro ca. 2.200**
Übernahme für Logistik **Euro ca. 300**
- 3. Freundeskreis Ephrata e. V.:**
Schüleraustausch Hohenstaufen-Gymnasium mit Ephrata
Eigenanteil der Begleitpersonen **Euro ca. 2.000**
- 4. Freundeskreis Ephrata e. V.:**
Unterstützung Deutsch-Pennsylvanischer Tag am 08.10.2023
Übernahme der Kosten zur Anmietung der Stadthalle **Euro ca. 800**
- 5. Freundeskreis Ephrata e. V.:**
Unterstützung Ausstellung "Neue Heimat Pennsylvania" **Euro ca. 1.000**

Sachverhalt / Begründung:

Entsprechend der Gemeinderatsbeschlüsse vom 25.10.2007 und 26.01.2012 sollen für partnerschaftsbetreibende Institutionen in Eberbach Mittel in Höhe von jährlich 10.000 Euro zur Verfügung gestellt werden. Das Partnerschaftskomitee soll einen Verwendungsvorschlag an den Gemeinderat geben.

Das Partnerschaftskomitee hat in seiner Sitzung am 23.01.2023 die im Beschlussantrag angeführten Anträge behandelt und schlägt dem Gemeinderat vor, die beantragten Zuschüsse zu gewähren.

Die Freunde **Thonons e. V.** feiern regelmäßig den deutsch-französischen Tag im Januar eines jeden Jahres. Hierzu besuchen sich die beiden Freundeskreise abwechselnd gegenseitig. Im Januar 2024 wird der Freundeskreis aus Eberbach (Amis d'Eberbach) in Thonon erwartet. Die Freunde Thonons bitten nun um einen Zuschuss zu den Fahrtkosten nach Thonon in Höhe von 800 Euro.

Des Weiteren möchten die **Freunde Thonons e. V.** die regelmäßige Teilnahme an der Foire de Crête aufrechterhalten.

Wie bereits im vergangenen Jahr wird der Freundeskreis aus Eberbach typische Gerichte aus unserer Region anbieten. Der Partnerverein aus Thonon wird hierbei unterstützen, indem die Mitglieder das Festzelt aufbauen und die Lieferung der Infrastruktur übernehmen. Die Arbeiten rund um das Festzelt werden von den Freunden Thonons übernommen (Vorbereitung, Auf- und Abbau, Bewirtung).

Zur Betreuung des Festzeltes werden ca. 20 Vereinsmitglieder nach Thonon reisen. Für die Fahrt wird ein Bus angemietet, die voraussichtlichen Kosten belaufen sich auf rund 3.600 Euro.

Der Verein bittet um Unterstützung in Höhe von 2.200 Euro für die Buskosten sowie um 300 Euro für erforderliche Logistik.

Das **Hohenstaufen-Gymnasium** führt in diesem Jahr wieder den Schüleraustausch mit Ephrata durch. Hier werden die Schülerinnen und Schüler mit zwei begleitenden Lehrkräften im Oktober nach Ephrata reisen. Der **Freundeskreis Ephrata e. V.** beantragt, dass der Eigenanteil der beiden Lehrkräfte übernommen wird. Man gehe davon aus, dass die Kosten pro Person bei rund 1.000 Euro liegen.

Der **Freundeskreis Ephrata e. V.** möchte am 08.10.2023 in Kooperation mit der German-Pennsylvanian Association in der Stadthalle einen „Deutsch-Pennsylvanischen Tag“ durchführen. Hierzu bittet der Freundeskreis um Übernahme der Kosten für die Anmietung der Stadthalle. Hier ist ein Zuschuss in Höhe von ca. 800 Euro vorgesehen.

Des Weiteren plant der **Freundeskreis Ephrata e. V.** in Kooperation mit dem Kreisarchiv eine Ausstellung „Neue Heimat Pennsylvania“ im Rathaus organisieren. Eröffnung der Ausstellung soll voraussichtlich am 07.05.2023 sein. Der Freundeskreis bittet um Übernahme der Kosten für die Ausstellungsversicherung sowie für die Miete der Ausstellungsveritrinen in Höhe von gesamt rund 1.000 Euro.

Im Beschlussantrag wurden jeweils die beantragen Circa-Kosten angegeben, damit die Verwaltung einen Spielraum (max. 10%) bei der Abrechnung hat.

Peter Reichert
Bürgermeister